

Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 07. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 16.12.2010.

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigegebenen Kostenverzeichnis berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erbracht werden
Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:
 1. Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden)
 2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind,
 3. Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere
 1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
 2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht worden sind,
 3. Leistungen für Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb,
 4. Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonst feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 5. Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw.,
 6. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
 7. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden,
 8. sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt (§ 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes)

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, indessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei Stundungssätzen werden angefangene halbe Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr ggf. auch für die alarmierten aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner.
 2. den Grundkosten für die Fahrzeuge und Geräte,
 3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke,
 4. den Betriebskosten für die Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort,
 5. den sonstigen Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Stadt Ellwangen aufgrund der Leistungsbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Entsorgung, Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw.)
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Rüstzeit für die verwendeten Fahrzeuge und der eingesetzten Feuerwehrmänner berechnet. Die Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Für Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wird grundsätzlich Kostenersatz entsprechend den Kostensätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) verlangt.
- (2) Für Überlandhilfe für Gemeinden können bei zu verlangendem Kostenersatz einzelne Kostensätze ermäßigt oder auf die Berechnung aller seiner Kostensätze verzichtet werden, wenn Gegenseitigkeit beim Kostenersatz durch die Gemeinde gewährleistet ist.

§ 4a

Für sonstige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz entsprechend dem Kostenverzeichnis (Anlage 1) verlangt. Sonstige Leistungen u.a. Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Sie Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzungsänderung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen vom 07.05.1992
- zuletzt geändert am 08.11.2007 -

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

1. Personalkosten

1.1 Einsatzstunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann einschließlich Instandsetzung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte	32,00 €
1.2 In Bereitschaft versetzte aber nicht ausgerückte Feuerwehrmänner je Mann und je Stunde der Bereitschaft	32,00 €
1.3 Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Mann und je Stunde (die Notwendigkeit stellt der Kommandant fest)	1,70 €
1.4 Erfrischungszuschuss je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, die länger als vier Stunden dauern	8,60 €

2. Fahrzeug- und Gerätekosten

2.1 km-Kosten (je km)

Einsatzleitwagen je ELW	1,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	1,00 €
Vorausrüstwagen VRW	1,00 €
Gerätewagen Licht GWL	1,00 €
Drehleiter DL 30	2,00 €
Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz GW AS	2,00 €
Rüstwagen RW 2	2,00 €
Schlauchwagen SW 2000	2,00 €

2.2 Vorhalte- und Betriebskosten der Fahrzeuge (je Einsatz)

<u>Fahrzeugbezeichnung</u>	<u>Vorhaltek.</u>	<u>Betriebsk.</u>
Löschgruppenfahrzeug LF 16	75,00 €	15,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	89,00 €	20,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	44,00 €	15,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	134,00 €	15,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 €	15,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	52,00 €	15,00 €
Drehleiter DL 30	114,00 €	20,00 €
Vorausrüstwagen VRW	124,00 €	20,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GWG	66,00 €	20,00 €
Gerätewagen Licht GWL	65,00 €	15,00 €
Rüstwagen 2 RW 2	128,00 €	15,00 €
Schlauchwagen 2000 SW 2000	94,00 €	--,- €
Mannschaftstransportwagen MTW	54,00 €	--,- €
Einsatzleitwagen ELW	67,00 €	--,- €

2.3 Betriebskosten der Geräte (je Stunde)

	<u>Betriebsk.</u>
Ölsanimat	15,30 €
Tragkraftspritze	15,30 €
Tauchpumpe	10,20 €
Wassersauger	10,20 €
Stromaggregat, Scheinwerfer	12,70 €
Ölauffangbehälter	10,20 €
Hebekissen	12,70 €
Schutzanzug	76,60 €
Ölsperren (je angefangene 10/m pro Einsatz)	25,50 €
Motorsäge	7,60 €
Atemschutzgerät und Maske	20,40 €
Filtergerät	12,70 €
Schläuche/Stück	3,00 €

2.4 Verbrauchsmittel

z. B. Ölbinder, Straßenölbinder, Schaummittel, Wespentod, Entsorgung Ölbinder

Tatsächliche Kosten und Verwaltungskostenzuschlag

3. Zentrale Schlauchwerkstatt – ZSW

3.1 Kostensätze für an die ZSW angeschlossene Gemeindefeuerwehr/Organisationen

3.2 Schlauchwartung angeschlossener Gemeinden/Organisationen

bis zur Menge der 2,5-fachen Normbestückung je Fahrzeug pauschal je Jahr, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW. Die angelieferten Mehrschläuche werden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Jahren mit Minderanlieferungen verrechnet.

		€
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	554,00
Tanklöschfahrzeug	TroTLF	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	619,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	619,00
Löschfahrzeug	LF 16/TS	580,00
Löschfahrzeug	LF 10/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8	529,00
Löschfahrzeug	LF 16/12	529,00
Löschfahrzeug	LF 16	529,00
Löschfahrzeug	LF 24	529,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	322,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF W	322,00
Schlauchanhänger	SA	291,00
Rüstwagen	RW1/RW2/GW-OEL	168,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	281,00
Gerätewagen Gefahrgut	GWG	322,00
Schlauchwagen	SW 2000	838,00

3.3 Mehrwartung über die 2,5-fache Normbestückung je Fahrzeug hinaus

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW
– 13,50 €/je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 4,50 €/je Schlauch

Notwendige Ersatzteile werden zum Selbstkostenpreis separat in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Zentrale Schlauchwerkstatt dazu technisch und personell in der Lage ist. Arbeiten, die über die normalen Wartungs- und Prüfungstätigkeiten hinaus gehen, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.4 Kostensätze für nicht an die ZSW angeschlossenen Gemeindefeuerwehren/Organisationen

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, ohne Anlieferung und Abholung durch die ZSW
– 13,50 €/je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 6,80 €/je Schlauch

4. Durchführung von Feuersicherheitswachen und Feuersicherheitsdienstleistungen

Für Feuersicherheitswache/Feuersicherheitsdienst 10,00 €/Std. je eingesetztem Feuerwehrangehörigen